

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conworx Technology GmbH (Conworx)
Ausschließlich gültig für den Geschäftsbereich Software
Stand März 2016**

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Bedingungen sind Lieferungen von Hard- und Software-Produkten sowie Beratungs- und andere Dienstleistungen von Conworx. Der Umfang der von Conworx im Einzelnen geschuldeten Lieferungen/Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Bestellschein und diesen Vertragsbedingungen. Ein Auftrag kommt erst mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Conworx zustande. Conworx Leistungen werden im Auftrag als Werk- oder Dienstleistungen vereinbart.

§ 2 Durchführung des Auftrags/ Lieferungen

Conworx erbringt Ihre Leistungen mit Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik. Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Vereinbarte Termine verlängern sich auch bei Auftreten von nicht von Conworx zu vertretenden Störungen sowie verspäteten Lieferungen durch Zulieferer und allen Fällen höherer Gewalt. Von Conworx aufgrund von Wünschen des Kunden festgesetzte Termine sind nach Rückbestätigung durch Conworx für den Kunden verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich Conworx vor, Mehraufwand zu berechnen. Conworx ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Es können auch Teillieferungen und Teilleistungen erbracht werden.

§ 3 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in dem erforderlichen Umfang bzw. der benötigten Qualität und zu den vereinbarten Terminen und stellt Conworx die benötigten Arbeitsbedingungen zur Verfügung. Bei Installationen vor Ort schafft der Kunde die erforderlichen Installationsbedingungen, wie z.B. Telefon- und Netzwerkanschlüsse, Systemkapazitäten etc. Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch den Kunden mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält Conworx sich vor, die durch den Ausfall entstandenen Kosten zu berechnen.

§ 4 Nutzungsrechte

Conworx räumt dem Kunden an den Software Produkten von Conworx und den erzielten Arbeitsergebnissen nach erfolgter Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, einfache Recht ein, diese im vereinbarten Umfang für interne Zwecke zu nutzen. Nutzungsrechte an Fremdprodukten bestimmen sich ggf. nach den beigefügten Bedingungen des Herstellers. Der Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechts (kapazitäts- und nutzungsbezogen) ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Bestellschein und dem zugrundeliegenden Nutzungszweck. Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden. Der Kunde darf die Software nur insoweit vervielfältigen, als dies zu Sicherungszwecken notwendig ist. Dokumentationen und sonstiges Material dürfen nicht vervielfältigt werden.

§ 5 Vergütung

Der Kunde zahlt Conworx die vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von Conworx ansonsten aus der jeweils aktuellen Preisliste. Sofern eine Berechnung nach Aufwand vereinbart ist, kann 14tägig abgerechnet werden. Bei Festpreisvereinbarung für Projekte gelten folgende Zahlungsvereinbarungen:

50 % des Festpreises bei Auftragserteilung
40% des Festpreises bei Übergabe
10% bei Abnahme

Sofern die Berechnung eines Festpreises vereinbart ist und sich nach Fertigstellung des Feinkonzeptes zeigt, dass die Realisierung zu einem unvorhergesehenen Projektpreises führt, kann Conworx eine Anpassung des Projektpreises verlangen. Reisekosten und Spesen werden zu den im Angebot bzw. in der Preisliste von Conworx ausgewiesenen Sätzen gesondert berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, kann Conworx den in der Preisliste ausgewiesenen Überstundenzuschlag berechnen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Jede Rechnung wird sofort nach Rechnungsstellung 14 Tage netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist Conworx berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.

Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Conworx ist berechtigt nach eigenem Ermessen Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn der Kunde fällige Forderungen von Conworx nicht ausgleicht oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben.

§ 7 Gewährleistung

Conworx ist im Gewährleistungsfall berechtigt, zunächst durch Nachbesserung oder Nachlieferung, auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung, den Mangel zu beseitigen. Fehlermeldungen des Kunden haben schriftlich und unter Beschreibung des Fehlers in nachvollziehbarer Form zu erfolgen.

Falls es Conworx nicht gelingt, einen Mangel nach wiederholtem Versuch innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, berechtigt, wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Nimmt ein Dritter oder der Kunde selbst Änderungen an Produkten oder Leistungen vor, dann entfällt die Gewährleistung, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf diese Änderung zurückzuführen ist.

§ 8 Schutzrechtsverletzungen

Im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes Dritter wird Conworx nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die von Conworx erbrachte Leistung bzw. Lieferung so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder die von Conworx erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen. Conworx haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf eingebrachten Unterlagen oder Informationen sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung / des Produkts beruhen.

§ 9 Haftung

Zum Ersatz von unmittelbaren Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Conworx nur verpflichtet,

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe
- beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in Höhe des vorhersehbaren Schadens
- in allen anderen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird.

Bei zu vertretendem Überschreiten verbindlicher Liefer- und Leistungsfristen ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des rückständigen Auftragswertes zu verlangen, maximal jedoch 5 % hieraus. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Conworx gesetzten Nachfrist bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus schließt Conworx in vollem gesetzlich zulässigen Umfang für sich selbst und seine Zulieferer jegliche Haftung für zufällige, mittelbare oder besondere (Spezial) Schäden, Folgeschäden, Strafschäden jeglicher Art, Gewinn- oder Einkommensverlust, Geschäftsverlust, Verlust von Informationen, Daten oder andere finanzielle Verluste, die aus dem Verkauf, der Installation, Wartung, Benutzung, Leistung, dem Ausfall oder der Betriebsunterbrechung von Produkten, von Conworx gelieferten Lösungen, oder in Verbindung damit resultieren, aus, unabhängig davon, ob vertraglich, quasivertraglich oder in Deliktshaftung (einschließlich Fahrlässigkeit) begründet. Dies gilt auch, wenn Conworx oder seine autorisierten Händler über die Möglichkeit dieser Schäden informiert wurden. Dieser Haftungsausschluss für Schäden bleibt unberührt, selbst wenn die zur Verfügung gestellten Rechtsmittel ihren wesentlichen Zweck verfehlen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen.

§ 11 Zusätzliche Regelungen für Werkleistungen

Bei Werkleistungen ist Conworx für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung verantwortlich. Für die Entwicklung von individueller Software oder ähnlicher Leistungen ist Grundlage ausschließlich das Feinkonzept in seiner Endfassung bzw. die vereinbarte Leistungsbeschreibung. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.1 Änderungen des Leistungsumfangs

Ändert der Kunde im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen, kann Conworx eine angemessene Anpassung seiner Vergütung verlangen, soweit sich die Änderung darauf auswirkt. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich in einem solchen Falle entsprechend. Der Kunde hat das Änderungsverlangen in schriftliche Form zu fassen. Conworx wird diesen Antrag unverzüglich prüfen und dem Kunden das Ergebnis schriftlich mitteilen. Kommt eine Einigung über die Anpassung des Auftrages nicht zustande, wird dieser mit dem vereinbarten Inhalt fortgeführt.

11.2 Abnahme von Werkleistungen

Werkleistungen unterliegen der Abnahme. Für abgrenzbare Teilleistungen kann Conworx die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen. Conworx erklärt dem Kunden gegenüber die Abnahmefähigkeit der Leistung. Nach dieser Erklärung hat der Kunde die jeweilige Leistung sofort zu testen und innerhalb von maximal 15 Werktagen die Abnahme zu erklären. Die Abnahme ist zu erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Die Abnahme gilt vom Kunden auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts oder Nutzung im Echtbetrieb als erteilt. Nimmt der Kunde die Abnahme innerhalb der vorgenannte Frist nicht vor, gilt die Abnahme als erteilt, wenn nicht gleichzeitig berechnete Mängel gerügt werden. Als abnahmehindernde Mängel gelten nur Mängel, die eine Gesamtfunktionalität erheblich beeinträchtigen. Das Abnahmeverfahren wird von Conworx definiert, wobei es Sache des Kunden ist, die Testdaten zur Verfügung zu stellen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, dem eine Liste der ggf. festgestellten Fehler beigefügt wird. Wesentliche Mängel sind Conworx unverzüglich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Diese werden in angemessener Zeit beseitigt. Anschließend findet eine erneute Abnahme im Hinblick auf die gerügten Mängel statt.

11.3 Nutzungsrechte an Werkleistungen.

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die nicht ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbegrenzten, internen Nutzungsrechte an den Werkleistungen. Das Recht zur anderweitigen Verwertung der Ergebnisse in anderen Projekten bleibt Conworx unbenommen.

§ 12 Zusätzliche Regelungen für Dienstleistungen

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Erbrachte Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise, ansonsten der Listenpreise, vergütet. Conworx berechnet bei Einsätzen vor Ort ausschließlich ganze Manntage. Die Vergütung ist mit Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig.

Conworx wird die geschuldeten Tätigkeiten durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die von Conworx eingesetzten Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungsrecht des Kunden, dieses wird vielmehr ausschließlich von Conworx ausgeübt. Geschuldet wird nur die Tätigkeit, nicht der Erfolg. Vereinbarte Leistungsfristen bei einer Installation gelten dann als eingehalten, wenn die Installation innerhalb dieser Frist erfolgt. Soweit geschuldete Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht sind, bestätigt der Kunde dies auf Verlangen schriftlich.

§ 13 Zusätzliche Regelungen für Service/ Support

Conworx erbringt Pflege- bzw. Supportleistungen in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie im Angebot und/oder Bestellschein und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind. Beschreibungen der Leistungen in Produktflyern oder sonstigen Papieren sowie auf den Webseiten der Conworx sind nicht Vertragsgrundlage, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Bestellschein schriftlich vereinbart.

13.1 Ansprechpartner

Der Kunde teilt Conworx die Kontaktdaten (Telefon, Fax, e-Mail) der in der Bestellung aufgeführten Ansprechpartner sowie deren Vertreter mit.

13.2 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die in der einschlägigen Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen. Die Bearbeitung von Bedienungsproblemen wird gesondert berechnet.

Conworx wird mit dem Kunden im Bedarfsfall zur Abwehr von Schäden die Durchführung entsprechender Massnahmen vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich die vereinbarten Massnahmen zur Abwehr von Schäden in der ihm schnellstmöglichen Zeit durchzuführen.

13.3 Gefahrenabwehr durch Conworx

Ist eine schnellstmögliche Gefahrenabwehr durch den Kunden nicht möglich, oder obliegt Conworx anhand der vereinbarten Leistungen die Gefahrenabwehr, so kann Conworx die notwendigen Massnahmen selbständig ergreifen.

13.4 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem in der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung festgelegten Datum.

Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer im Vertrag festgelegten Frist, erstmals nach 3 Monaten, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden, bleibt für Conworx unberührt.

§ 14 Zusätzliche Regelungen für Hard- und Software Produkte

14.1 Lieferung

Vereinbarte Lieferfristen gelten bereits dann als eingehalten, wenn die Sendung fristgemäß zum Versand gebracht bzw. zur Abholung bereitgestellt wurde. Lieferungen erfolgen stets ab Versandort, auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

14.2 Lieferung bei Fremdprodukten

Sofern Fremdprodukte Gegenstand eines Auftrages sind, behält sich Conworx das Recht vor, diese trotz späterer Fälligkeit der Abschlagszahlung bereits mit Lieferung zu berechnen. Die Zahlung wird dann auf die Abschlagszahlung angerechnet.

14.3 Gefahrenübergang

Soweit von Conworx gelieferte Produkte auftragsgemäß installiert sind, wird der Kunde diese sofort testen und auf Verlangen eine Übernahmeerklärung abgeben, sofern die Produkte im Wesentlichen funktionsfähig sind.

14.4 Eigentumsvorbehalt

Conworx behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Vergütung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

Conworx ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden z.B. Zahlungsverzug berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und ggf. zu verwerten. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Ausübung eines Rücktrittsrechts. Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an Conworx ab, welche die Abtretung annimmt.

14.5 Gewährleistung

14.5.1. Gewährleistung Hardware

Conworx gewährleistet dem ursprünglichen Endnutzer ('Kunden'), dass dieses Produkt bei normalem Gebrauch für die Dauer von einem (1) Jahr nach Erwerb von Conworx oder von einem autorisierten Händler frei von Fehlern hinsichtlich des vereinbarten Vertragsumfanges sein wird. Die ausschließliche Verpflichtung von Conworx im Rahmen dieser vertraglichen Gewährleistung besteht nach Wahl und auf Kosten von Conworx darin, das Produkt oder einen Teil dessen zu reparieren oder durch ein vergleichbares Teil zu ersetzen.

Sofern weder Reparatur noch Ersatz in angemessenem Rahmen und innerhalb einer angemessenen Frist möglich sind oder endgültig fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche den Kaufvertrag während der Dauer der Gewährleistung unter Erstattung des Kaufpreises rückgängig (Wandlung) machen oder den Kaufpreis mindern (Minderung). Conworx gewährt für Produkte oder Teile, die ersetzt oder repariert wurden, und für jegliche Hardware-Upgrades, auf die der Kunde gemäß Vertrag zwischen dem Kunden und Conworx Anspruch hat, eine Gewährleistung für eine Dauer von sechs Monaten nach Lieferung oder bis zu dem Auslaufen der ursprünglichen Gewährleistungszeit, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgebend ist. Alle Produkte oder Teile, die ersetzt werden, werden Eigentum von Conworx.

Soweit in dieser Gewährleistung nicht etwas anderes vorgesehen ist, übernimmt Conworx keine Verantwortung für Software, Firmware oder Informationen oder Daten des Kunden, die in einem Produkt enthalten, gespeichert oder integriert sind, das Conworx zur Reparatur im Rahmen der Gewährleistung oder auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zugesandt wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung der Produkte. Die Gewährleistung für Fremdprodukte ist auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten beschränkt bzw. gilt mit der ggf. erteilten Herstellergarantie als abgegolten. Es gelten diese bei Lieferung beigefügten besonderen Bestimmungen.

14.5.2. Gewährleistung Software

Conworx gewährleistet dem Kunden für eine Dauer von sechs Monaten nach der Lieferung der Software durch Conworx oder einen autorisierten Vertragshändler, dass die Software in wesentlicher Übereinstimmung mit den Programmspezifikationen funktioniert. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist gewährleistet Conworx, dass die Datenträger, welche die Software enthalten, fehlerfrei funktionieren. Updates werden nur über einen zusätzlich abzuschließenden Wartungsvertrag zur Verfügung gestellt. Conworx übernimmt keinerlei Gewährleistung für andere Anwendungssoftware dritter Parteien, deren Lizenz der Kunde von einer dritten Partei erworben hat. Die ausschließliche Verpflichtung von Conworx im Rahmen dieser Gewährleistung besteht im Ermessen von Conworx darin, defekte Datenträger zu ersetzen und/oder fehlerhafte Softwareprodukte zu reparieren oder durch solche Software zu ersetzen, die den anwendbaren, veröffentlichten Spezifikationen von Conworx im wesentlichen entspricht. Die Nachbesserung ist auch in Form eines Updates oder einer zumutbaren Umgehungslösung möglich. Sollte es Conworx nicht gelingen, innerhalb einer angemessenen Frist, einen vom Kunden geltend gemachten Mangel zu beheben, so kann der Kunde die Rückgängigmachung des Kaufvertrages unter Erstattung des Kaufpreises (Wandlung) oder die Minderung des Kaufpreises verlangen.

Conworx übernimmt keine Gewähr und Verantwortung dafür, dass seine Softwareprodukte den Anforderungen des Kunden entsprechen, in Kombination mit Hardware- oder Anwendersoftware-/Produkten dritter Parteien funktionieren, die Softwareprodukte störungsfrei und fehlerlos funktionieren oder alle Mängel der Softwareprodukte behoben werden.

Ein Conworx Produkt kann Software Dritter enthalten oder in Kombination mit dieser ausgeliefert werden, deren Benutzung in einem separaten Endnutzer-Lizenzvertrag geregelt ist. Diese Gewährleistung von Conworx gilt nicht für Software einer dritten Partei. Der Kunde hat sich über die anwendbare Gewährleistung im Endnutzer-Lizenzvertrag zu informieren, in dem die Benutzung solcher Software geregelt ist oder in der mit solcher Software ausgelieferten Dokumentation.

14.5.3. Inanspruchnahme des Gewährleistungsservices bei Hard- und Softwareprodukten:

Der Kunde muss sich innerhalb der gültigen Gewährleistungsfrist mit einem Vertreter der technischen Unterstützung oder einer Kundenservicestelle von Conworx in Verbindung setzen, um eine Gewährleistungsservicegenehmigung zu erhalten. Ein datierter Beleg für den ursprünglichen Erwerb von Conworx oder einem autorisierten Händler ist erforderlich, um Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können. Conworx ist nicht verantwortlich für Produkte oder Teile, die Conworx von dem Kunden ohne Gewährleistungsservicegenehmigung erhalten hat.

Produkte oder Teile, die der Kunde an Conworx schickt, müssen für einen sicheren Transport entsprechend verpackt verschickt werden. Es wird empfohlen, sie zu versichern oder so zu verschicken, dass der Transportweg nachvollziehbar ist. Ist ein Vorausersatz möglich, und der Kunde versäumt es, das Originalprodukt oder -Teil innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ausstellung der Gewährleistungsservicegenehmigung an Conworx zu schicken, stellt Conworx dem Kunden den gerade gültigen Katalogpreis dieses Produkts oder Teils in Rechnung.

14.5.4. Ausschließlichkeit der Gewährleistung:

Funktioniert das Produkt nicht wie in der Gewährleistung vorgesehen, besteht der ausschließliche Anspruch des Kunden hinsichtlich der Verletzung der Gewährleistung im Ersatz oder der Reparatur des defekten Produkts bzw. Teils oder der Rückerstattung bzw. Minderung des Kaufpreises. Im Rahmen dieser beschränkten Gewährleistung sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die vorgenannten Gewährleistungen und Ansprüche ausschließlich und gelten anstelle anderer Gewährleistungen und Bedingungen, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich oder implizit, tatsächlicher oder gesetzlich vorgesehener Natur sind, einschließlich solcher Gewährleistungen, die sich auf die marktübliche Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck, zufriedenstellende Qualität oder auf ihre Übereinstimmung mit Beschreibungen bezieht. Diese werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Conworx übernimmt keine weitere Haftung und ermächtigt keine andere Person, für Conworx weitere Haftung in Verbindung mit dem Verkauf, der Installation, Wartung oder Benutzung seiner Produkte zu übernehmen.

Conworx ist gemäß dieser Gewährleistung nicht haftbar, wenn sich durch von Conworx vorgenommene Überprüfungen und Tests herausstellt, dass der angebliche Mangel oder die Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht besteht oder durch Missbrauch, Fahrlässigkeit, inkorrekte Installation oder Durchführung von Tests, unbefugte Versuche, das Produkt zu öffnen, zu reparieren oder zu verändern, oder aus anderen Gründen, die nicht im Bereich der vorgesehenen Nutzung liegen, oder durch Unfall, Feuer, Blitzschlag, Stromausfall, andere Risiken oder höhere Gewalt verursacht wurde. Diese Gewährleistung gilt

nicht, wenn die Fehlfunktion aus der Benutzung des Produkts in Kombination mit Zubehör, anderen Produkten, Zusatz- oder Peripheriegeräten resultiert und Conworx zu der Erkenntnis kommt, dass das Produkt selbst keine Fehlfunktion ausweist.

§ 15 Zusätzliche Regelungen zu Testlieferungen und Demoversionen

Für Testzwecke gelieferte Gegenstände (Hardware, Software etc.) bleiben Eigentum von Conworx. Sie sind pfleglich zu behandeln und nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Conworx zu nutzen. Sie sind jederzeit auf Verlangen von Conworx herauszugeben. Bei kostenlosen Testinstallationen, Demoversionen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand für beide Parteien Berlin als vereinbart.

Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. UN Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der auftragschließenden Conworx Geschäftsstelle.